

STAATS- UND UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK HAMBURG
CARL VON OSSIETZKY Von-Melle-Park 3 · D-20146 Hamburg

Titel: Morgenausgabe

Autor:

Purl: https://resolver.sub.uni-hamburg.de/kitodo/PPN1754726119_19210623MO

Rechtehinweis und Informationen

Der Inhalt ist gemeinfrei. Das Digitalisat darf frei genutzt werden.

Public Domain

Zum Zwecke der Referenzierbarkeit und einem erleichterten Zugang zum Original bitten wir um folgenden Hinweis bei der Nachnutzung:

Original und digitale Bereitstellung:
Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky
+ Signatur + Link zum Digitalisat

Qualitativ höherwertige Reproduktionen können in verschiedenen Formaten und Auflösungen kostenpflichtig erworben werden. Gebühren werden entsprechend der Gebührenordnung für wissenschaftliche Bibliotheken der Freien und Hansestadt Hamburg erhoben.

Sollten Sie das Objekt in Ihrer eigenen Veröffentlichung verwenden, würden wir uns freuen, wenn Sie uns darüber informieren und uns die bibliographischen Angaben Ihrer Publikation mitteilen. Wir freuen uns natürlich sehr, wenn Sie uns zur Information sogar ein Belegexemplar der Publikation zukommen lassen können.

Kontakt für Nachfragen:
Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg - Carl von Ossietzky -
Von-Melle-Park 3
20146 Hamburg
auskunft@sub.uni-hamburg.de
<https://www.sub.uni-hamburg.de>

Das „Echtes“...
Verlag: ...
Herausgeber: ...

Frankfurter Echo

Wird täglich...
Preis: ...
Abonnement: ...

Nr. 286. Donnerstag, den 23. Juni 1921 - Morgen-Ausgabe. 35. Jahrgang.

Deutscher Reichstag.

(Telephonischer Bericht.)
Berlin, 22. Juni 1921.

Der Reichstag lehnte am Mittwoch das von den Deutschnationalen eingebrachte Mißtrauensvotum wegen der Erklärung des Reichszustanzlers zu der Affidentenfrage mit 210 gegen 67 Stimmen ab. Die Deutschnationalen und die Kommunisten hatten sich in treuer Gemeinschaft zusammengelassen. Die Deutsche Volkspartei hatte sich der Abstimmung enthalten. Den Kommunisten war diese Verbündetheit mit Heßlerich und Genossen nicht recht angenehm, und sie erklärten, daß sie nicht für den deutschnationalen Antrag gestimmt hätten, um die demagogische Agitation dieser Partei zu unterstützen. — Das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Kleinwohnungsbaues wurde gegen die Stimmen der Unabhängigen und der Kommunisten angenommen. Es wird also nun von allen Wohnungen, Betrieben, Fabriken, Büros, Schulen, Ställen usw. eine Abgabe von 5 % des Nutzungswertes vom 1. Juli 1914 an erhoben. Zu dieser Steuer erheben die Gemeinden einen Zuschlag von 5 %. Die Beträge dürfen nur zum Bau von Kleinwohnungen verwendet werden. Jede Spekulation mit diesen Kleinwohnungen ist ausgeschlossen.

Das Gesetz über den Vollstreckungsbeitrag wurde einstimmig angenommen. Ein deutschnationaler Antrag verlangte, daß dem Vollstreckungsbeitrag nur stattdessen werde, wenn 100 000 Staatsbürger es fordern. Es sei zu leicht, daß 5000 Stimmen Unterstützung genügen, wie das Gesetz es vorschlägt. Von unserer Fraktion sprach Schmidt-Sachsen gegen diesen Antrag. Es muß das Volk zum Vollstreckungsbeitrag erzwungen werden. Das scheint uns also sehr notwendig zu sein.

Bei der dritten Lesung des Gesetzes über den Waffengebrauch des Grenzaufwärtspersonals zeigte es sich wieder einmal, wie die bürgerlichen Parteien denken. Anträge unserer Fraktion, die von dem Genossen Labrousse begründet wurden, forderten, daß bei geringfügigen Verletzungen von der Waffe kein Gebrauch gemacht werden darf. Der Waffengebrauch ist nur zulässig, wenn er den Festgenommenen für den Fall eines Mißbehaltens angeht. Die Anträge wurden abgelehnt. Deshalb stimmte unsere Partei gegen das Gesetz, da es nur eine Reihe von alten militärischen Bestimmungen über den Waffengebrauch enthält, die schon sozial Unheil angerichtet haben. Die Unabhängigen widersprachen der dritten Lesung, weil sie glauben, daß bis morgen noch die eine oder die andere Partei anderen Sinnes wird. Wir haben wenig Hoffnung.

In der dritten Beratung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof sprach unser Genosse Labrousse in seiner kräftigen, sachlichen Art, die stets das Ohr des Hauses hat. Sichtlich der Zusammenfassung des Staatsgerichtshofes bleibt es bei dem Kommissionsbeschluss, wonach das Gericht aus amtlichen Richtern und aus gewählten Richtern besteht. Die Deutschnationalen wollten nur amtliche Richter, die Unabhängigen nur gewählte Richter. Beide Anträge wurden abgelehnt. Unsere Fraktion hatte beantragt, daß nicht im Namen des Reiches, sondern im Namen des deutschen Volkes Recht gesprochen würde. Der Antrag fiel, weil mit den übrigen bürgerlichen Parteien auch die Demokraten gegen das Volk stimmten.

Die tiefe Erschütterung, die jeden Menschen ergriffen haben muß, als er das furchtbare Unglück auf der Zee Mont Genis erfuhr, durchdringt auch den Reichstag, als im Laufe der Mittwochsitzung die Katastrophe zweimal in der Verhandlung kam. Zunächst erklärte die Regierung bereit, die Interpellation der Unabhängigen Anfang der nächsten Woche zu beantworten. Im Laufe der Sitzung ging dann ein Antrag der Unabhängigen ein, eine Kommission aus Mitgliedern des Reichstages mit der Untersuchung zu beauftragen. Auf unserer Seite setzte sich Hue für den Antrag ein. Er sollte kein Urteil über die Entstehungsgründe des Unglücks, aber er verlangte, daß die Verbaueinsicht nicht auf der Untersuchung beruhen sollte, sondern daß sie vielmehr auf der Untersuchung beruhen sollte. Die Verbaueinsicht mußte hinzugezogen werden. Die Rede Hue's erregte den Unwillen der bürgerlichen Parteien. Zimmerlich sprach der demokratische Bergschmann Gothein sehr sachlich gegen die sofortige Verbaueinsicht des Antrages. Erst dem christlichen Bergarbeiterführer Zumbusch und dem jehannanischen nationaldemokratischen Bergmann Winnefeld blieb es vorbehalten, gefällig gegen Hue vorzugehen, sicher nur, weil die Unabhängigen und nicht sie den Antrag eingebracht haben. Da nach der Reichsversammlung ein solcher Ausschuss schon auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder des Reichstages eingesetzt werden muß, waren alle Bemühungen der Gegner vergeblich. Der Antrag wurde angenommen.

120. Sitzung.

Berlin, 22. Juni, nachm. 1 Uhr.

Auf der Tagesordnung steht zunächst die Interpellation Zumbusch (Z.) über das

Grubenunglück auf der Zee Mont Genis bei Herne.

Auf Anfrage des Präsidenten Lohse erklärt der Reichsarbeitsminister Dr. Brauns: Das preussische Handelsministerium, das bereits die Untersuchung eingeleitet hat, wird auch bei der Verantwortung beteiligt sein. Wir hoffen, daß die Untersuchung der Interpellation Antwort nachher Woche erfolgen kann. Die Regierung benutzt diesen Anlaß aber schon heute, um den hartgeprüften Opfern der Katastrophe ihr herzlichstes Beileid auszusprechen, in der Überzeugung, daß der Reichstag sich dieser Beileidsbekundung anschließen wird.

Zum gleichen Gegenstand ist eine sozialdemokratische Interpellation eingebracht, sowie ein Antrag der Unabhängigen auf sofortige Einsetzung einer Untersuchungskommission.

Hue (SD.) verlangt, daß bei der Untersuchung auch Bergarbeiter hinzugezogen werden, damit sie nicht allein den Behörden überlassen bleibt. — Reichsarbeitsminister Dr. Brauns will diesen Wunsch an das preussische Handelsministerium weitergeben.

Die Vorlage betreffs der Reichsbergbauordnung wird dem sozialpolitischen Ausschuss, das Gesetz über die Abwicklung von Bergbauunfällen dem volkswirtschaftlichen Ausschuss überwiesen.

Eine Änderungsanfrage zum Gesetz über die Ein- und Ausfuhr von Kriegsmaterial, nach welchem die Einfuhr von Kriegsmaterialien verboten ist, wird ohne Debatte in allen drei Lesungen angenommen. — Die neue Fernsprechtariffverordnung wird dem Postgesetzausschuss.

Dritte Lesung des Mietsabgabengesetzes.

Es folgt die dritte Lesung des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues. Der Gesetzentwurf wird mit unbedingten Änderungen angenommen. Die Gesamtabstimmung wird zurückgestellt.

Gesetz über den Vollstreckungsbeitrag.

Bei der zweiten Beratung des Gesetzes über den Vollstreckungsbeitrag sprach Labrousse (SD.), daß bei der Abstimmung die Stimmzahl nicht in den Wahlmengenräumen, sondern vor ihnen angesetzt werden sollen. Der Antrag wird abgelehnt. Abgelehnt wird auch ein Antrag Labrousse (SD.) zu § 20, daß das Prüfungsverfahren nicht nach Ablauf von drei Monaten nach der Abstimmung beginnen soll. § 27 verlangt für den Zulassungsantrag des Vollstreckungsbeamten 5000 Unterschriften. Dr. Labrousse beantragt, diese Zahl bei Zulassungsanträgen zu Artikel 78 Absatz 8 der Reichsverfassung auf 100 000 festzusetzen. Ein Regierungsdirektor befragt den Antrag mit dem Hinweis, daß keineswegs durch die 5000 Stimmberechtigten ein Vollstreckungsbeamter zustande kommen könnte, sondern nur ein Vollstreckungsbeamter. Die Abstimmung wird vorläufig ausgesetzt.

Es folgt nun die zurückgestellte namentliche Abstimmung über das Mißtrauensvotum der Deutschnationalen wegen der Haltung des Reichszustanzlers in der Frage der Ergänzungsprüfung der Sekretäre. Das Mißtrauensvotum wird mit 67 gegen 210 Stimmen bei 45 Stimmenthaltungen abgelehnt. Dafür stimmten nur die Deutschnationalen und die Kommunisten. Die Deutsche Volkspartei enthielt sich der Abstimmung.

Vietner (R.) gibt für seine Fraktion die Erklärung ab, daß sie nur deshalb für das Mißtrauensvotum gestimmt hätten, weil ein einstimmiger Beschluß des Reichstages mißachtet worden sei, nicht aber, um die demagogische Agitation der Deutschnationalen zu unterstützen. (Geister.)

Darauf folgt die Gesamtabstimmung über die Vorlage zur Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues. Das Gesetz wird gegen die Stimmen der Kommunisten angenommen. — Sodann wird die Beratung des Gesetzes über den Vollstreckungsbeitrag fortgesetzt und das Gesetz in zweiter und dritter Lesung angenommen. Ebenso das Gesetz über die Befreiung des Kriegsmaterials. In der dritten Lesung wird eine Entschließung, die die Reichsregierung ersucht, die Entscheidung möglichst im Wege des Vertrags mit den Unternehmungen unter Einziehung von Vertretern der Arbeiter und Angestellten festzusetzen.

Es folgt darauf die zweite Beratung des Gesetzes über den Waffengebrauch des Grenzaufwärtspersonals. Der Ausschuss legt eine Entschließung vor, in der die Reichsregierung ersucht wird, den Waffengebrauch des Militärs und der Beamten baldmöglichst zu einer zusammenfassenden gesetzlichen Regelung zu führen.

Herrn Labrousse (SD.) wird diesen Gesetzentwurf ab, weil dadurch die Möglichkeit gegeben wird, daß man bei geringfügigen Verletzungen über den Waffengebrauch hinwegsehen wird. Labrousse (SD.) sagt, daß man bei geringfügigen Verletzungen über den Waffengebrauch hinwegsehen wird. Labrousse (SD.) sagt, daß man bei geringfügigen Verletzungen über den Waffengebrauch hinwegsehen wird.

Unglück auf der Zee „Mont Genis“

Reichsrat.

Getreidewirtschaftung. — Die Viehzuchtbeiträge bei der Post und der Eisenbahn.

Der Reichsrat hielt am Dienstagabend unter Vorsitz des Ministers Dr. Grafenauer eine öffentliche Sitzung ab. Gegen die Beschlüsse des Reichstages zu dem Gesetz über die Getreidewirtschaftung erhoben die Vertreter von Bayern, Braunschweig und Sachsen Widerspruch. Der sächsische Vertreter motivierte seinen Einspruch damit, daß Sachsen von Hause aus für Aufrechterhaltung der Zwangsversicherung wäre und sich nach Herabsetzung der Umlage keinen Erfolg von dem Gesetz verspräche. In der Abstimmung wurde der Einspruch mit 46 gegen 18 Stimmen abgelehnt; das Gesetz kann also demnächst in Kraft treten.

Der Reichsrat erledigte noch die Nachtragsetats des Postministeriums und der Reichsbruderei (sowie den Nachtrag zum Eisenbahnetat für 1921). Durch den Nachtragsetat steigt der Postetat um 100 Millionen auf 2 Milliarden 400 Millionen, der Eisenbahnetat um 100 Millionen auf 1 Milliarden 400 Millionen. Im ordentlichen Etat des Eisenbahnetats ist ein Zuschuß von über 8 Milliarden und im außerordentlichen von 5 Milliarden erforderlich. Der Gesamtaufschuß beträgt daher 13 Milliarden. Die Lage des Eisenbahnetats ist also noch beunruhigend genug, zumal Zweifel laut geworden sind, ob der Etat auf der Einnahmeseite halten wird, was er verpflichtet. Die großen Mehrausgaben im außerordentlichen Etat sind von den Ausschüssen des Reichsrats vor allem bemerkt worden, weil damit der Arbeitslosigkeit gesteuert wird. Nächste Sitzung Donnerstag.

Belagerungszustand und Ausnahmegericht.

Im Hauptauschuß des Reichstages kam es am Mittwoch anlässlich der Besprechungen über die Nachträge zum Reichshaushalt für 1921 zu Ausreden über Aufhebung des Belagerungszustandes und der Ausnahmegerichte. Beim Etat des Reichszustanzlers erfuhr die Rosenfeld (USP.) nach der Aufhebung der Ausnahmegerichte und des Belagerungszustandes in Sachsen, Ostpreußen und Bayern. Regierungseitig wird erklärt, daß die Aufhebung der Ausnahmegerichte beschleunigt werden. Betreffs des Ausnahmezustandes sei eine diesbezügliche Verordnung für Sachsen eben vom Reichspräsidenten genehmigt und der Verfassungsentwurf genehmigt worden. Wegen des Ausnahmezustandes in anderen Teilen des Reiches sind Verhandlungen mit den Ländern im Gange. Grafenauer (USP.) von der Aufhebung des Belagerungszustandes wird nur ein Teil von Sachsen betroffen. Redner fordert allgemeine Aufhebung der Ausnahmegerichte und des Ausnahmezustandes. Beim Nachtragshaushalt des Reichsjustizministeriums wurde ein Antrag Dr. Rosenfeld (USP.) angenommen, wonach die Reichsregierung um Vorlage einer Statistik über die Zahl der bei den außerordentlichen Gerichten geführten Prozesse, über die Zahl ihrer Urteile und über die Höhe der verurteilten Strafen ersucht wird. Staatssekretär Dr. Joel (Reichsjustizministerium): Die Staatssekretäre Dr. Joel (Reichsjustizministerium) beziehen sich auf die Beschuldigten, die in der sogenannten „ersten Liste“ der Urteile bezeichnet sind. Hauptverhandlungen vor dem erkennenden Senat finden nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt trotz genügenden Verdachtes eine solche Verhandlung vor dem erkennenden Senat findet nach dem Gesetz vom 12. Mai 1921 nicht gegen solche Beschuldigte statt, bei denen der Oberstaatsanwalt zur Erhebung der Anklage ausreichenden Verdacht für gegeben hält, sondern auch in den Fällen, in denen der Oberstaatsanwalt

